

Verordnung zum Stipendiengesetz

vom 25. März 2003^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 5 Absatz 3, 6 Absatz 2, 11, 14, 20 Absatz 2 und 21 Absatz 5 des Stipendiengesetzes vom 9. September 2002 ¹,

auf Antrag des Bildungsdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Ausbildungsstufen*

¹Die einzelnen Ausbildungsstufen umfassen die folgenden Schultypen:

- a. Sekundarstufe II: Gymnasien, übrige Mittelschulen, Berufsschulen, Berufsmaturitätsschulen und Überbrückungsangebote zwischen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II,
- b. Tertiärstufe: Universitäten, Fachhochschulen, höhere Fachschulen, Technikerschulen TS sowie Vorbereitungskurse für höhere Fachprüfungen und Berufsprüfungen,
- c. Quartärstufe: Ausbildungen nach der obligatorischen Schulzeit, welche nicht auf den Stufen gemäss Absatz 1a und b angesiedelt sind, mindestens 600 Lektionen im Präsenz- oder Fernunterricht umfassen und zu einer Erwerbstätigkeit führen; in begründeten Fällen kann die geforderte Lektionenzahl bis auf 300 verringert werden.

²Die Möglichkeit der Modularisierung von Ausbildungen wird berücksichtigt.

³Überbrückungsangebote zwischen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II werden nicht an die zwei beitragsberechtigten Ausbildungen auf der Sekundarstufe II angerechnet.

⁴Eine dritte Ausbildung auf der Tertiärstufe ist beitragsberechtigt, wenn die vorher absolvierte zweite Ausbildung auf dieser Stufe eine Zulassungsvoraussetzung ist.

§ 2 *Private Bildungsinstitutionen*

¹Als ausreichendes Qualitätssicherungssystem, welches private Bildungsinstitutionen vorweisen müssen, gilt das Eduqua-Zertifikat oder eine gleichwertige Zertifizierung.

²In Ausnahmefällen ist der anderweitige Nachweis ausreichender Qualität zulässig.

§ 3 *Voraussetzungen für die Ausbildung*

¹Die Voraussetzung für die beitragsberechtigte Ausbildung erfüllt, wer

- a. die Aufnahmebedingungen des Ausbildungsganges erfüllt und
- b. sich über den ordentlichen Verlauf der Ausbildung ausweisen kann.

²Bei Ausbildungen im Ausland wird vorausgesetzt, dass die gesuchstellende Person die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz grundsätzlich auch erfüllen würde.

§ 4 *Stipendienstelle*

¹Die Stipendienstelle vollzieht als Abteilung des Amtes für Berufsbildung das Stipendiengesetz. Sie erlässt insbesondere Verfügungen, berät gesuchstellende Personen und informiert die Öffentlichkeit über das Stipendienwesen.

²Die Stipendienstelle arbeitet nach den Weisungen des Amtes für Berufsbildung.

II. Ausbildungsbeiträge

§ 5 *Verhältnis zwischen Stipendien und Darlehen gemäss § 12 Absatz 2 Stipendiengesetz*

Für die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe und die zweite Ausbildung auf der Sekundarstufe II werden die Ausbildungsbeiträge zu drei Vierteln als Stipendien und zu einem Viertel als Darlehen gewährt.

§ 6 *Beitragssätze*

¹Die jährlichen Höchstansätze der Stipendien betragen für

- | | | |
|----|---|--------------|
| a. | minderjährige Personen | Fr. 10 000.– |
| b. | volljährige Personen | Fr. 13 000.– |
| c. | verheiratete Personen | Fr. 18 000.– |
| d. | verheiratete Personen, wenn beide Ehegatten
Ausbildungsbeiträge beziehen | Fr. 13 000.– |

²Die jährlichen Höchstansätze erhöhen sich bei gesuchstellenden Personen, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um 3000 Franken pro Kind.

³Die Höchstansätze für Stipendien können erhöht werden bei

- | | | |
|----|--|-------------|
| a. | besonders hohen Schulgeldern
um höchstens | Fr. 5 000.– |
| b. | einem Studium im Ausland
um höchstens | Fr. 5 000.– |
| c. | Weiterbildungen sowie Umschulungen
um höchstens | Fr. 8 000.– |

⁵ Ausbildungsbeiträge werden nur gewährt, wenn der zu deckende Fehlbetrag pro Jahr mindestens 500 Franken beträgt. Resultiert bei der Berechnung eines Darlehens ein Betrag unter 1000 Franken pro Jahr, wird er als Stipendium ausbezahlt.

⁷In begründeten Fällen können die Höchstansätze gemäss den Absätzen 1, 2 und 4 um höchstens ein Drittel überschritten werden.

¹ Die ordentliche Ausbildungsdauer umfasst die um ein Jahr verlängerte Mindestausbildungsdauer.

³In begründeten Fällen können die Ausbildungsbeiträge länger gewährt werden.

§ 8 *Anerkannte Ausbildungskosten*

a.	die effektiven Schulgelder und Gebühren bis höchstens	Fr. 9 000.–
b.	die durchschnittlichen Kosten für Schulmaterial und Lehrmittel, Exkursionen usw. bis höchstens	Fr. 2 500.–
c.	die Kosten für den günstigsten Fahrausweis für die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zwischen Wohn- und Ausbildungsort.	

² Bei freiwilligem Besuch einer ausserkantonalen oder privaten Ausbildungsstätte werden höchstens die Ausbildungskosten anerkannt, die an einer gleichwertigen innerkantonalen oder öffentlichen Ausbildungsstätte gewährt würden. Die Regelung gilt nicht für Universitäten, Fachhochschulen und höhere Fachschulen, die aufgrund von interkantonalen Vereinbarungen Studierende aus dem Kanton Luzern aufnehmen.

³Bei Ausbildungen im Ausland werden die Ausbildungskosten angerechnet, die bei einer Ausbildung im Kanton Luzern oder in der Schweiz erwachsen würden, sofern diese nicht höher sind. Höhere Ausbildungskosten einer Ausbildung im Ausland können berücksichtigt werden, wenn das angestrebte Ausbildungsziel nur im Ausland erreicht werden kann. In diesem Fall werden die Kosten für höchstens eine Hin- und Rückreise pro Jahr anerkannt.

⁴Bei besonders hohen ausbildungsbedingten Anschaffungen kann vom Höchstsatz gemäss Absatz 1b abgewichen werden.

§ 9 *Anerkannte Lebenshaltungskosten*

¹ Als jährliche Lebenshaltungskosten werden anerkannt für

- | | | |
|----|--|--------------|
| a. | Unterkunft und Verpflegung bei den Eltern, nach Abschluss der Sekundarstufe II | Fr. 4 200.– |
| b. | auswärtige Verpflegung, pro Wochentag | Fr. 400.– |
| c. | auswärtige Unterkunft und Verpflegung, | |
| | – bis 18-jährig | Fr. 8 800.– |
| | – ab 18-jährig | Fr. 10 800.– |
| d. | Kleider und Schuhe | Fr. 950.– |
| e. | Gesundheitskosten, einschliesslich Kranken- und Unfallversicherungsprämien | Fr. 1 400.– |
| f. | Taschengeld | |
| | – bis 18-jährig | Fr. 720.– |
| | – ab 18-jährig | Fr. 1 200.– |
| g. | den Unterhalt jedes Kindes, für das die gesuchstellende Person unterhaltspflichtig ist | Fr. 6 200.– |
| h. | den Unterhalt des nicht gesuchstellenden Ehegatten | Fr. 8 300.– |
| i. | den alleinerziehenden Elternteil, solange die ordentliche Unterstützungspflicht andauert | Fr. 7 000.– |

²Lebt die gesuchstellende Person bei einem alleinerziehenden Elternteil, wird der Betrag gemäss Absatz 1a im Rahmen der ersten Ausbildung auch auf der Sekundarstufe II anerkannt.

³Stellen beide Eltern ein Stipendiengesuch, werden als Beitrag für Kinder, für die sie gemeinsam unterhaltspflichtig sind, je 3100 Franken pro Kind anerkannt.

⁴Erhält der gesuchstellende Elternteil Alimente für die Kinder, werden diese an die Unterhaltsbeiträge gemäss Absatz 1g angerechnet und nur noch eine allfällige Differenz anerkannt. Ist der gesuchstellende Elternteil zu Alimentenzahlungen für die Kinder verpflichtet, werden als Unterhaltsbeitrag gemäss Absatz 1g die effektiv geleisteten Alimente, höchstens jedoch 6200 Franken pro Kind anerkannt.

⁵Bei freiwilligem Besuch einer ausserkantonalen oder privaten Ausbildungsstätte werden höchstens die Lebenshaltungskosten anerkannt, die an einer gleichwertigen innerkantonalen oder öffentlichen

Ausbildungsstätte gewährt würden. Die Regelung gilt nicht für Universitäten, Fachhochschulen und höhere Fachschulen, die aufgrund von interkantonalen Vereinbarungen Studierende aus dem Kanton Luzern aufnehmen.

⁶Bei Ausbildungen im Ausland werden die Lebenshaltungskosten angerechnet, die bei einer Ausbildung im Kanton Luzern oder in der Schweiz erwachsen würden, sofern diese nicht höher sind. Höhere Lebenshaltungskosten im Ausland können berücksichtigt werden, wenn das angestrebte Ausbildungsziel nur im Ausland erreicht werden kann.

§ 10 *Auswärtige Unterkunft und Verpflegung*

Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung werden bei den Lebenshaltungskosten berücksichtigt, wenn

- a. der Ausbildungsort vom Wohnort der Eltern der gesuchstellenden Person mit dem öffentlichen Verkehrsmittel (Haltestelle zu Haltestelle) in der Regel nicht innerhalb von 45 Minuten erreicht werden kann,
- b. die gesuchstellende Person nach Abschluss der ersten Ausbildung während mindestens zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell elternunabhängig war,
- c. die gesuchstellende Person verheiratet ist,
- d. gesundheitliche oder familiäre Gründe die Unterkunft bei den Eltern unzumutbar machen,
- e. die gesuchstellende Person das 25. Altersjahr erreicht hat oder
- f. die gesuchstellende Person eine Ausbildung mit obligatorischem Internatsaufenthalt absolviert.

§ 11 *Anrechenbarer Eigenerwerb*

¹Der gesuchstellenden Person werden 50 Prozent ihres Erwerbs- oder Ersatzeinkommens, mindestens aber ein Einkommen gemäss Absatz 4 als Eigenleistung angerechnet.

²Bei einer Teilzeitausbildung wird vorausgesetzt, dass die gesuchstellende Person einer zeitlich angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht. Trifft dies nicht zu, wird ein theoretisch erzielbares Einkommen angerechnet.

³Alle weiteren Einkünfte wie Alimente, Unterhaltsbeiträge oder eine Waisenrente, auf welche die gesuchstellende Person einen eigenen Anspruch hat, werden zu 50 Prozent als Eigenleistung angerechnet.

⁴Gesuchstellende Personen, die während der Ausbildung ohne Erwerbseinkommen sind, müssen sich folgenden jährlichen Eigenerwerb anrechnen lassen:

- | | | |
|----|--|-------------|
| a. | während der ersten Ausbildung auf der Sekundarstufe II | Fr. 600.– |
| b. | während der übrigen Ausbildungen | Fr. 3 500.– |

⁵ Aus besonderen Gründen, die ein Erwerbseinkommen verhindern, kann auf die Anrechnung eines Eigenerwerbs ganz oder teilweise verzichtet werden. Ist bei Teilzeitausbildungen eine angemessene Erwerbstätigkeit, insbesondere wegen familiärer Verpflichtungen, nicht möglich, können höchstens die Ausbildungskosten gemäss § 8 als Ausbildungsbeiträge gewährt werden.

§ 12 *Anrechenbares Eigenvermögen*

¹ Das steuerbare Vermögen der gesuchstellenden Person wird unter Vorbehalt von Absatz 2 sowie § 14 als Eigenleistung angerechnet.

² Die gesuchstellende Person hat sich pro Jahr möglicher Erwerbstätigkeit vor Beginn der Ausbildung mindestens ein Eigenvermögen von 3500 Franken als Eigenleistung anrechnen zu lassen, insgesamt jedoch höchstens 35 000 Franken.

³ Das anrechenbare Eigenvermögen ist auf die ordentliche Ausbildungsdauer anteilmässig zu verteilen.

⁴ In begründeten Fällen kann auf die Anrechnung eines Eigenvermögens ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 13 *Anrechenbarer Elternbeitrag*

¹ Der zumutbare jährliche Elternbeitrag ergibt sich aus der Tabelle im Anhang dieser Verordnung. Massgebend für dessen Berechnung sind insbesondere das steuerbare Einkommen, abzüglich 1000 Franken pro Kind, gegenüber welchem die Eltern unterhaltspflichtig sind, zuzüglich 10 Prozent des steuerbaren Vermögens, die Anzahl der nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht in Ausbildung stehenden Kinder sowie die Bestimmung von § 14.

² Die Kinder- oder die Ausbildungszulage für die gesuchstellende Person wird zusätzlich zum Elternbeitrag voll angerechnet.

³ Bei geschiedenen oder gerichtlich getrennt lebenden Eltern sind in der Regel das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen des Inhabers oder der Inhaberin der elterlichen Sorge für die Berechnung des Elternbeitrags massgebend. Ist die Leistungspflicht für Kinderalimente beendet, ergeben 60 Prozent des zusammengerechneten steuerbaren Einkommens zuzüglich 10 Prozent des zusammengerechneten steuerbaren Vermögens beider Elternteile die Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag im Sinn von Absatz 1. In Ausnahmefällen kann auf das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen eines einzigen Elternteils abgestellt werden.

⁴ Beim Stiefelternteil können das Einkommen und das Vermögen angemessen berücksichtigt werden.

⁵ Stehen mehrere Kinder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, gleichzeitig in Ausbildung, werden die zumutbaren Elternbeiträge angemessen auf diese Kinder verteilt.

⁶Hat die gesuchstellende Person das 25. Altersjahr vollendet und eine Erstausbildung abgeschlossen oder war sie während vier Jahren vollzeitlich berufstätig, werden nur 50 Prozent der zumutbaren jährlichen Beitragsleistungen der Eltern angerechnet. Als Berufstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushalts.

§ 14 *Ausgleichung von Steuervorteilen*

Die steuerrechtlich bedingten Vorteile beim Vermögen, die sich für Eigentümerinnen und Eigentümer von dauernd selbst bewohnten Liegenschaften ergeben, werden ausgeglichen. Als massgebender Vermögenswert gilt bei Liegenschaften im Kanton der Katasterwert, bei Liegenschaften ausserhalb des Kantons der für die interkantonale Steuerausscheidung massgebende Repartitionswert.

§ 15 *Anrechenbarer Ehegattenbeitrag*

¹Ist die gesuchstellende Person verheiratet, werden 50 Prozent des Erwerbs- oder Ersatzeinkommens des Ehegatten als Ehegattenbeitrag angerechnet.

²Geht der Ehegatte keiner oder ungenügender Erwerbstätigkeit nach, wird als Ehegattenbeitrag ein theoretisch erzielbares Einkommen berechnet, ausser die Erwerbstätigkeit sei wegen Kinderbetreuung oder aus andern wichtigen Gründen unzumutbar.

IV. Verfahren

§ 16 *Gesuchseingabe*

¹Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist auf einem amtlichen Formular zusammen mit den verlangten Angaben und Unterlagen der Stipendienstelle einzureichen.

²Das Gesuch ist bei Ausbildungen von weniger als einem Jahr Dauer spätestens drei Monate, bei den übrigen Ausbildungen spätestens sechs Monate nach Beginn einzureichen.

³Fortsetzungsgesuche sind bei mehrjährigen Ausbildungen spätestens sechs Monate seit Beginn des neuen Ausbildungsjahres einzureichen.

§ 17 *Beitragsgewährung und Beitragsauszahlung*

¹Ausbildungsbeiträge werden in der Regel nur für das laufende Ausbildungsjahr gewährt.

²Die Beiträge werden der gesuchstellenden Person in der Regel jährlich und nur in der Schweiz ausbezahlt.

³Für Ausbildungen, die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bereits abgeschlossen sind, werden keine Ausbildungsbeiträge gewährt.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung zum Stipendiengesetz vom 4. September 1992 ³,
- b. Verordnung über Ausbildungsbeiträge für Berufsschul- und Reallehrpersonen vom 9. September 1994 ⁴.

§ 19 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. März 2003

Im Namen des Regierungsrates

Schultheiss: Margrit Fischer-Willimann

Staatsschreiber: Viktor Baumeler